

## **Schriftlicher Bericht**

für die 61. Amtschefkonferenz und die 90. Umweltministerkonferenz  
vom 6.-8. Juni 2018 in Bremen

### **TOP 5: Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik**

Berichterstatter: Bund

Am 18. Januar 2018 hat die Europäische Kommission einen 9-Punkte-Aktionsplan angenommen, um den Vollzug des Umweltrechts zu verbessern und eine bessere Umweltordnungspolitik zu gewährleisten. Die Maßnahmen werden im Zeitraum 2018-2019 mit Hilfe der EU-Mitgliedstaaten und europäischer Netzwerke von Behörden, Inspektoren, Polizei, Staatsanwälten und Richtern umgesetzt.

Im Aktionsplan vom Januar 2018 betont die Kommission die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mit den in diesem Feld arbeitenden Praktikerinnen und Praktikern, um eine kooperative und kluge Kultur der Anwendung und Durchsetzung von Umweltrecht (z.B. in Industrie, Abfallentsorgung und Landwirtschaft) zu etablieren. Damit könnten auch ohne Rechtsetzung erhebliche Fortschritte im Umweltschutz erzielt werden.

Zur Begründung des Aktionsplans wird auf die Ergebnisse des ersten Berichtszyklus zur Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik in den Mitgliedstaaten (Environmental Implementation Reviews, EIR) verwiesen, mit denen der Vollzug und die Durchsetzung von EU-Umweltrecht im Jahre 2017 in jedem Mitgliedstaat geprüft wurde (und nachfolgend alle 2 Jahre wieder überprüft werden soll). Hier wurden für die gesamte EU fortbestehende Probleme in Bereichen wie der Wasserverschmutzung aus diffusen Quellen, schlechter Luftqualität in den Städten, unzureichendem Abfallmanagement und fortschreitender Verschlechterung von Habitaten und Biodiversität aufgezeigt.

Darüber hinaus wird auf die hohe Zahl der Beschwerden und Petitionen im Umweltbereich und auf Umweltkriminalität als mittlerweile weltweit viertgrößter krimineller Profitquelle hingewiesen. Die geschätzten Kosten der Nichtumsetzung von EU-Umweltrecht werden mit 50 Mrd./a angegeben.

- Neben einer systematischen Klassifizierung von Verpflichteten, Auswirkungen und mitgliedstaatlichen Pflichten zum Vollzug und zur Durchsetzung („compliance assurance“) werden Ansätze zur Förderung von Durchsetzung und Vollzug sowie bestehende Herausforderungen für Vollzugsbehörden und Unterstützungsmaßnahmen auf EU-Ebene benannt (Zusammenarbeit in Netzwerken, verbesserte Informationen, Leitlinien, Trainingsangebote, Angebote zur freiwilligen Evaluierung, Vollzugskooperationen, sektorübergreifende Durchsetzungsmaßnahmen im Landwirtschaftsbereich, leichteren Zugang zu EU-generierten (Geo-) Daten, finanzielle Unterstützung der EU).
  
- Schließlich werden für 2018/19 neun konkrete Themenbereiche zur Stärkung des Vollzugs identifiziert. Mit Blick auf den Vollzug des geltenden EU-Umweltrechts stellt die Kommission fest, dass unzulängliche Mechanismen zur Sicherung des Vollzugs und einer wirksamen Ordnungspolitik auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene eine der Ursachen für die Umsetzungsdefizite in diesem Bereich seien. Die vorliegende Mitteilung zielt darauf ab, diese Mechanismen zu stärken.
  - ⇒ Der Aktionsplan besteht aus drei Teilen:
    - einer Mitteilung der Kommission mit Maßnahmen in neun Themenfeldern,
    - einem Arbeitsdokument, das die Hintergründe erläutert und die einzelnen Maßnahmen näher beschreibt und
    - einem Beschluss der Kommission zur Einrichtung einer hochrangigen Expertengruppe, die die Umsetzung des Aktionsplans begleiten soll.

⇒ Die neun Maßnahmenfelder zielen auf:

- (1) Bessere Nutzung von Fachwissen zur Sicherung des Vollzugs des Umweltrechts
- (2) Bedarfsermittlung, Fortbildung und Training der mit der Umsetzung des Umweltrechts befassten Berufsgruppen
- (3) Erleichterung des Austauschs über bewährte Verfahren
- (4) Erstellung eines Leitfadens zur Bekämpfung von Umweltkriminalität (insb. Schwerpunkt im Bereich der Abfall- und Artenschutzkriminalität)
- (5) Erstellung von Leitfäden zum besseren Vollzug des Umweltrechts in ländlichen Gebieten (insb. in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser)
- (6) Erstellung technischer Leitlinien für die Kontrolle von Einrichtungen für die Entsorgung von Bergbauabfällen
- (7) Dokumentation von und Austausch zu bewährten Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden und zur Bürgerbeteiligung
- (8) Nutzung weltraumgestützter Aufklärungsdaten (z.B. von Copernicus-Daten)
- (9) Entwicklung eines Bewertungsrahmens für nationale Regulierungs- und Durchsetzungssysteme, der beim nächsten EIR-Berichtszyklus bereits angewandt aber auch danach noch weiterentwickelt werden soll.

Im Jahre 2019 soll das Programm überprüft und erforderlichenfalls ergänzt werden.

Im beigefügten über 60 Seiten langen begleitenden Arbeitspapier (staff working document) werden Kontext, Konzept, Bedarf, Rahmenbedingungen, Akteure und derzeit verfügbare Unterstützung von Seiten der Kommission sowie die geplante Umsetzung der 9 Aktionen näher dargestellt.

In einer EntschlieÙung wird zudem eine von der Kommission geleitete (hochrangige) Expertengruppe zur Thematik gegr¼ndet, in der neben Vertretern aller Mitgliedstaaten auch die benannten Netzwerke teilnehmen. Dieses „hochrangige Forum“ hat am 13. Mrz 2018 zum ersten Mal getagt, der Aktionsplan wurde von den anwesenden Vertretern der Mitgliedstaaten fast einhellig begr¼Ùt, vertretene Vollzugsnetzwerke (IMPEL, EnviCrime, ENPE, EUFJE, Ombudsleute, EUROSAI) haben ihre Unterst¼tzung und Kooperation zugesagt.

Als deutsche Koordinatoren f¼r die Umsetzung des Aktionsplans wurden die zustndige Beauftragte des Bundesrates sowie der zustndige Referatsleiter des BMU benannt. Die Bundeslnder wurden bereits auf Arbeitsebene ¼ber die Verteiler der Fachleute f¼r Fach¼bergreifendes Umweltrecht, das nationale IMPEL-Netzwerk und den Br¼sseler Arbeitskreis Umwelt um Benennung von Ansprechpartnern sowie etwaige Teilnahme-w¼nsche gebeten.